

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 16. September 2015

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

58 2015.RRGR.335 Motion 108-2015 Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.: 108-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 19.03.2015

Eingereicht von: Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) (Sprecher/in)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Fischer (Meiringen, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Ammann (Meiringen, SP)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2015

RRB-Nr.: 839/2015 vom 1. Juli 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der RPG II dafür einzusetzen, dass nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone endlich ausgebaut werden können.

Begründung:

- Bestehende Bausubstanz kann besser genutzt werden, anstatt dass mit Neueinzonungen weiter landwirtschaftliche Nutzfläche verbaut wird; dem Landverschleiss wird ein Riegel geschoben.
- Abwanderung wird gebremst, und die dezentrale Besiedlung des Kantons Bern bleibt erhalten.
- kulturlandschaftsprägende und für den Tourismus wichtige Bauten können so erhalten werden.
- Es wird verdichtet, wenn in bestehende Bauten mit einer Wohnung weitere Wohnungen eingebaut werden können, und damit ein Ziel aus der RPG I unterstützt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die RPG II in Bearbeitung ist, ist es wichtig, dass unser Anliegen einfließt.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemeinsam mit der grossen Mehrheit der Kantone hatte sich der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren ganz grundsätzlich für eine Rückweisung von RPG II ausgesprochen. Folglich hatte er sich nicht auch noch spezifisch zu einzelnen Artikeln geäussert. Angesichts der massiven Kritik im Vernehmlassungsverfahren ist nun unklar, wie der Bundesrat mit RPG II weiter zu verfahren gedenkt. Zurzeit geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bundesrat PRG II stark überarbeiten

wird, wobei unklar ist, ob auch die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen weiterhin überarbeitet werden sollen. Insofern sind dem Regierungsrat zurzeit die Hände gebunden. Sollte der Bundesrat an RPG II festhalten oder eine neue Vorlage ausarbeiten, wird sich der Regierungsrat für das Anliegen der Motionäre einsetzen. Er ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen nun zum Traktandum 58, Motion Grädel. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Der Motionär ist einverstanden mit der Wandlung in ein Postulat. Damit besteht keine Differenz. Wird die Annahme als Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt über das Postulat ab. Wer das Postulat Grädel annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	122
----	-----

Nein	7
------	---

Enthalten	4
-----------	---

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.